

In Zeiten globaler Veränderungen verantwortungsvolle und regelbasierte Wirtschaft stärken

Erwartungen des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung an Bundestag und Bundesregierung für die Legislaturperiode 2025-2029

Langfassung, 16. Dezember 2024

Kriege und bewaffnete Konflikte, die Zunahme von Rechtspopulismus, Abhängigkeiten von sich wandelnden globalen Märkten mit Befürchtungen einer Rezession sowie die sich immer weiter verschärfende Klima-, Biodiversitäts- und Schadstoffkrise stellen große Herausforderungen für die nächste Legislaturperiode dar. In Reaktion darauf mehren sich die Stimmen, wichtige Errungenschaften für den Schutz der Menschenrechte, der Umwelt und des Klimas im globalen Wirtschaften wieder rückgängig machen zu wollen. Diese übersehen jedoch, dass gerade in Zeiten globaler Umbrüche Nachhaltigkeit und ethisches Wirtschaften besonders wichtig sind.

Für die Glaubwürdigkeit Deutschlands und Europas im globalen Systemwettbewerb mit autokratischen Staaten ist es entscheidend, den im EU-Recht verankerten Einsatz für Menschenrechte in die Tat umzusetzen. Mit ihrer Wirtschaftsmacht hat die Bundesregierung nicht nur die Verpflichtung, sondern auch ein gewichtiges Instrument, die Grundlage für verantwortungsvolles und nachhaltiges Wirtschaften zu legen und die unsichere Situation für Menschen und ihre Rechte in Lieferketten wegweisend zu verbessern.

Fairer und regelbasierter internationaler Handel ist die Voraussetzung, um weltweit Wohlstand zu stärken, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie Kinder- und Zwangsarbeit zu beenden, Geschlechtergerechtigkeit herzustellen, Arbeitsbedingungen und Gesundheitsschutz zu verbessern und dabei unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Das deutsche Lieferkettengesetz (LkSG) führt bereits jetzt zu verbesserten Arbeitsbedingungen in den globalen Lieferketten vieler deutscher Unternehmen und stärkt Rechteinhaber*innen. Gewerkschaften und NGOs berichten, dass Unternehmen erstmals bereit sind, mit ihnen über menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu sprechen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Sie sind aufgrund internationaler Standards und EU-Gesetzgebung ohnehin künftig dazu verpflichtet, Sorgfaltspflichten umzusetzen, gleichzeitig verschafft das schon geltende LkSG den deutschen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ausländischen Unternehmen, denn Nachhaltigkeitskriterien werden für Investor*innen und Konsument*innen immer wichtiger.

Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für Unternehmen ist gerade in dieser Zeit von großer Bedeutung. Viele Unternehmen haben Strukturen geschaffen und Kapazitäten aufgebaut, um Kinder- und Zwangsarbeit, Ausbeutung, Belastung durch Schadstoffe und Umweltzerstörung in ihren Wertschöpfungsketten zu beenden. Diese Unternehmen dürfen jetzt nicht weiter benachteiligt werden, indem bestehende oder schon beschlossene Regulierungen ausgesetzt und an andere Unternehmen geringere Anforderungen gestellt werden.

Nicht zuletzt geben deutsche Unternehmen an, dass die über das Lieferkettengesetz hergestellte Transparenz sehr hilfreich ist, um ihre Geschäftsbeziehungen nachweislich resilienter zu gestalten und einseitige Abhängigkeiten zu beenden. Gleichzeitig schützen die europäischen Richtlinien zu Sorgfaltspflichten und Nachhaltigkeit die heimische Wirtschaft vor unlauterem Wettbewerb, denn sie gelten auch für Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten, die auf dem europäischen Markt tätig sind. Mit dem geplanten UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten kann das level playing field für gute Arbeit und faire Lieferketten noch ausgeweitet werden.

Im CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung sind über 60 Organisationen aus den Bereichen Menschenrechte, Umwelt- und Verbraucherschutz, Entwicklungspolitik sowie Gewerkschaften zusammengeschlossen. In der Legislaturperiode 2025–2029 erwartet das CorA-Netzwerk von Bundestag und Bundesregierung insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. [EU-Lieferkettenrichtlinie \(CSDDD\) und deutsches Lieferkettengesetz \(LkSG\)](#)
2. [Berichtspflichten und Nachhaltigkeitsberichterstattung](#)
3. [UN-Treaty zu Wirtschaft und Menschenrechten](#)
4. [Regulierung des Finanzsektors, staatlicher Finanzierungen und der Außenwirtschaftsförderung](#)
5. [Öffentliche Beschaffung](#)
6. [Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechten \(NAP\)](#)

EU-Lieferkettenrichtlinie und deutsches Lieferkettengesetz

1. Europarechtskonforme und ambitionierte Umsetzung von EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und Lieferkettengesetz (LkSG) ohne Absenkung des bestehenden Schutzniveaus

- Für die kommende Bundesregierung muss eine schnelle und europarechtskonforme Überführung der CSDDD Priorität haben. Im Zuge der Umsetzung müssen Schwächen des deutschen Lieferkettengesetzes ausgebessert werden und gleichzeitig das Schutzniveau des deutschen Gesetzes erhalten bleiben, wie es die EU-Lieferkettenrichtlinie explizit vorschreibt.

- Eine Erhaltung des Schutzniveaus bedeutet zum Beispiel, dass die Anzahl der vom deutschen Gesetz erfassten Unternehmen nicht sinken darf und festgestellte Verstöße gegen Sorgfaltspflichten auch weiterhin einen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Folge haben.
- Spätestens im Zuge der CSDDD-Überführung sollte der Schutz von Beschwerdeführenden gestärkt werden, zum Beispiel indem anonyme Beschwerden erleichtert werden.

2. Verbindliche menschenrechtliche Regulierung von Investitionen, Krediten und Versicherungen entsprechend internationalen Standards (siehe auch Abschnitt zum Finanzsektor)

- Auch für den Finanzsektor gelten menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entsprechend internationalen Standards wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) und OECD-Guidelines. Daher sollten Bundestag und Bundesregierung im Prozess der Umsetzung der CSDDD das LkSG um menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in der nachgelagerten Lieferkette von Unternehmen der Finanzwirtschaft ergänzen.
- Gegenüber der EU-Kommission muss der dringende Bedarf für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in der nachgelagerten Lieferkette von Unternehmen der Finanzwirtschaft deutlich gemacht werden. Im Rahmen des derzeitigen Review Prozesses (review clause), ob die CSDDD zukünftig auch Sorgfaltsanforderungen an das Kerngeschäft des Finanzsektors stellen soll, sollten sich der Bundestag und die Bundesregierung daher aktiv und konstruktiv für die Vorlage eines entsprechenden legislativen Vorschlags für die CSDDD einsetzen.

3. Schaffung einer zentralen Kompetenzstelle für eine kohärente und einheitliche Umsetzung aller Gesetze im Themenbereich nachhaltigkeitsbezogener Sorgfaltspflichten

- Im Interesse einer einheitlichen und kohärenten Umsetzung der in der vergangenen EU-Legislaturperiode verabschiedeten Gesetzgebung im Bereich der nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten sollte die Umsetzung und Kontrolle dieser Gesetze in Deutschland dringend vereinheitlicht werden.
- Wir fordern daher mittelfristig eine gemeinsame Umsetzungsbehörde oder übergeordneten Kompetenzstelle, die eine wirksame und ganzheitliche Anwendung der Sorgfaltspflichten aus den verschiedenen Richtlinien sicherstellt. Dazu gehören etwa EU-Lieferkettenrichtlinie, Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie, Entwaldungsverordnung, Batterieverordnung, Zwangsarbeitsverordnung, Konfliktmineralienverordnung und Taxonomie-Verordnung.

4. Kapazitätsaufbau in Deutschland und Europa für eine effektive Durchsetzung der Lieferkettenrichtlinie

- Der Bundesregierung kommt im Prozess der Um- und Durchsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie eine besondere Rolle zu. Das deutsche Lieferkettengesetz war in vielerlei Hinsicht Vorbild für die Richtlinie – daher ist es wichtig, dass die Bundesregierung ihre Erfahrungen mit dem Gesetz teilt und im Sinne einer europaweit einheitlichen und kohärenten Anwendung der Richtlinie andere Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung unterstützt.
- Im Interesse einer effektiven Kontrolle des Gesetzes sollten im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausreichend Kapazitäten geschaffen werden, um andere EU-Mitgliedsstaaten durch gezielte Maßnahmen beim Aufbau ihrer jeweiligen mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden zu unterstützen. Dies ist auch im Interesse Deutschlands, denn eine gute Zusammenarbeit der EU-Aufsichtsbehörden erleichtert im eng verknüpften EU-Binnenmarkt die effiziente Umsetzung des Gesetzes.
- Die effektive Kontrolle der durch die Richtlinie eingeführten neuen Pflichten insbesondere im Umweltbereich erfordert den Aufbau umfangreicher neuer Kapazitäten und Fachexpertise in der zuständigen Umsetzungsbehörde. Da sich die umwelt- und klimabezogenen Pflichten der Richtlinie, anders als die menschenrechtlichen Pflichten, nicht auf zivilrechtlichem Wege durchsetzen lassen, ist die behördliche Kontrolle von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Gesetzes.

5. Positive Wirkung des Lieferkettengesetzes sichern durch Unterstützung von Betroffenen in Drittländern

- Nur wenn Arbeiter*innen, Kleinbäuer*innen und Kleinunternehmen in den Lieferketten deutscher Unternehmen angemessen über ihre im Lieferkettengesetz verbrieften Rechte aufgeklärt werden, kann das Lieferkettengesetz seine Wirkung entfalten. Daher sollte die Bundesregierung ein Programm aufsetzen, um Interessenträger*innen über ihre Rechte zu informieren und hinsichtlich der Anforderungen des Lieferkettengesetzes zu schulen. Dies könnte durch speziell geschultes Personal in den Auslandsvertretungen erfolgen.
- Darüber hinaus ist es essenziell, dass Kleinbäuer*innen und andere kleine Produzent*innen, wo nötig, bei der Umstellung auf eine nachhaltige Produktionsweise auch finanziell unterstützt werden. Um diesen Unterstützungsbedarf angemessen zu ermitteln, sollte die Bundesregierung, in Kooperation mit der EU-Kommission und anderen EU-Mitgliedsstaaten, zunächst Pilotprojekte aufsetzen, welche die Herausforderungen bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten und die damit verbundenen finanziellen Unterstützungsbedarfe ermitteln.

6. Entwicklung von Wirksamkeitskriterien durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Zentraler Gradmesser für den Erfolg des Lieferkettengesetzes muss dessen Wirksamkeit im Sinne Betroffener sein. Dem BAFA kommt hier eine zentrale Rolle zu: Es muss nicht nur kontrollieren, ob Unternehmen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ergriffen haben, sondern auch, ob diese Maßnahmen geeignet sind, um im Sinne einer Verhinderung oder Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen wirksam zu werden.
- Das BAFA sollte daher von den zuständigen Ministerien angewiesen werden, klare Wirksamkeitskriterien zu entwickeln, an denen es seine behördliche Kontrolle ausrichtet. Wo Unternehmen wirkungslose oder ungeeignete Maßnahmen ergreifen, müssen Sanktionen verhängt werden.
- Insbesondere sollte klargestellt werden, dass, wo auf Auditierung, Standards und Zertifizierungen zurückgegriffen wird, diese nicht als Ersatz für die eigenständige Umsetzung von Sorgfaltspflichten gelten dürfen, sondern Unternehmen insbesondere darauf achten müssen, Betroffene direkt einzubeziehen und zu stärken. Ähnliches gilt, wenn Unternehmen in der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten vorrangig oder nur auf Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI) zurückgreifen. Dies greift zu kurz, Eigeninitiative darüber hinaus ist notwendig. MSI sollten vor allem dazu dienen, durch kollektive Maßnahmen eine Hebelwirkung in der tieferen Lieferkette zu generieren, d.h. bei den Betroffenen.

7. Stärkung eines „Enabling Environment“ zur Durchsetzung regulatorischer Vorgaben

- Regulatorische Vorgaben alleine reichen für gelingende internationale Fortentwicklungen menschenrechtlicher Sorgfalt nicht aus. Eine wirksame Eindämmung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten setzt voraus, dass strukturelle Ursachen angegangen werden. Hierfür liegt die Verantwortung nicht allein bei Unternehmen. Vielmehr ist die Stärkung eines sogenannten „Enabling Environment“ zur bestmöglichen Unterstützung privatwirtschaftlicher Unternehmen in der Lieferkette für die Wirkungsentfaltung von Lieferkettengesetzen maßgeblich.
- Die Bundesregierung sollte deshalb neben der gezielten Unterstützung sorgfaltspflichtenkonformen Unternehmenshandelns weitere Begleitmaßnahmen konzipieren und umsetzen. Hierzu sollten u.a. zählen: konkrete entwicklungs- und handelspolitische Maßnahmen in und mit Drittländern; gezielte Bekämpfung struktureller Ursachen für Menschenrechtsverletzungen, wie etwa Kinder- oder Zwangsarbeit; menschenrechtsstärkende Maßnahmen vor Ort, inklusive der Unterstützung von Drittländern bei der Erstellung nationaler Gesetzgebung oder Policy-Vorgaben (z.B. in Form von NAP) im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards; die Förderung sektoraler Ansätze und Multi Stakeholder Initiativen (MSI) zur Stärkung nationaler Strukturen, z.B. in den Bereichen

menschenwürdiger Arbeit und soziale Sicherung und/oder die Durchführung von Informationsverbreitung und Schulungsmaßnahmen. Die stärkere Einbindung der Perspektive von Rechteinhabenden in Dialogformaten mit privatwirtschaftlich Akteuren aus dem globalen Süden und dem globalen Norden sollte für beidseitig gelingenden Umsetzungsfortschritt gefördert werden.

- So soll zu einem Umfeld beigetragen werden, in dem nationale und lokale Akteure in Drittländern nachhaltiges Handeln von Unternehmen unter Achtung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht bestmöglich befördern. Hierzu gehört auch eine bewusste Einbindung und Berücksichtigung von Wirtschaftsexpertise vor Ort, der Ausbau bestehender Unterstützungsmaßnahmen wie Helpdesks u. a. auf nationaler und internationaler Eben, die Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedstaaten sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, nationalen Menschenrechtsinstitutionen u.a.

Berichtspflichten und Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. Ambitionierte Weiterentwicklung aussagekräftiger Berichtsstandards

- Berichtspflichten sind keine unnötige Bürokratie, sondern schaffen essenzielle Transparenz – für das jeweilige Unternehmen selbst, für den Finanzmarkt, aber auch für Öffentlichkeit und Kontrollbehörden, um getroffene Sorgfaltsmaßnahmen zu überprüfen. Sie können nicht zuletzt auch die Resilienz von Lieferketten erhöhen. Mit der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) hat die EU ein wichtiges Instrument hierfür geschaffen. Bei einer – durchaus sinnvollen - Vereinheitlichung mit anderen EU-Regulierungen muss sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass nicht hinter das erreichte Transparenzniveau, dessen Standards unter wissenschaftlicher und Stakeholder-Beteiligung entwickelt wurden, zurückgefallen wird.
- Die Entwicklung sektorspezifischer Vorgaben für die Berichterstattung steht jedoch noch aus. Klar verständliche, detaillierte sektorspezifische-European Sustainability Reporting Standards (ESRS) helfen Unternehmen, Rechtssicherheit sowie Vereinfachung und Entlastung zu erhalten. Die Bundesregierung muss sich daher für deren zügige Erstellung und Verabschiedung einsetzen.

2. Ablösung oder Reform des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Dem DRSC kommt aktuell bei der Erarbeitung von Nachhaltigkeitsberichtsstandards in Deutschland eine zentrale Rolle zu. Dabei handelt es sich um ein Gremium mit nicht ausreichender nachhaltigkeitsbezogener Expertise, das auch finanziell stark von der Wirtschaft abhängig ist und bei dem offensichtliche Interessenskonflikte vorliegen. Um dem Anspruch einer möglichst effektiven Nachhaltigkeitsberichterstattung

gerecht zu werden, sind aber kompetente und divers aufgestellte Multi-Stakeholder-Gremien unabdingbar, denn nur sie können dieser multidimensionalen Aufgabe gerecht werden.

- Die Bundesregierung sollte daher §342 (q) des Handelsgesetzbuches anpassen und eine Organisation mandatieren, die frei von Interessenskonflikten agiert, Transparenzanforderungen gerecht wird und Kompetenz für Nachhaltigkeitsthemen aufweist.

UN-Treaty zu Wirtschaft und Menschenrechten

1. Aktiver Einsatz für ein ambitioniertes Abkommen und international faire (Wettbewerbs-)Bedingungen

- Nach der Verabschiedung des LkSG und der CSDDD erwarten wir von Bundesregierung und Bundestag nun, dass sie den UN-Treaty-Prozess für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten aktiv unterstützen (u.a. durch Beitritt zur Gruppe der „Friends of the Chair“). Sie sollten sich mit eigenen Stellungnahmen in die Verhandlungen einbringen, um ein ambitioniertes Abkommen zu erzielen, das den internationalen Menschenrechtsstandards entspricht und über LkSG und CSDDD hinausgeht.
- Das Abkommen muss Betroffenen sicher und einfach den Rechtsweg ermöglichen, weitreichende Klima- und Umweltschutzstandards enthalten und alle Unternehmen inklusive der Finanz- und Versicherungsbranche einschließen. Die Bundesregierung sollte sich dabei insbesondere für die starke Verankerung von Kinderrechten und Geschlechtergerechtigkeit, aber auch gesundheitlichen Kriterien wie dem Schutz vor gefährlichen Chemikalien entlang der gesamten Lieferkette einsetzen.
- Zudem sollte die Bundesregierung sich für eine finanzielle Stärkung des UN-Treaty-Prozesses einsetzen und sich für Regelungen im Prozess stark machen, die den Einfluss von Interessenvertreter*innen der Privatwirtschaft auf die Verhandlungen streng begrenzen.

2. Einsatz für ein EU-Verhandlungsmandat

- Deutschland sollte den UN-Treaty-Prozess im Rahmen der EU konstruktiv vorantreiben und auf ein umfassendes und partizipatives EU-Verhandlungsmandat hinwirken.

Regulierung des Finanzsektors, staatlicher Finanzierungen und der Außenwirtschaftsförderung

1. Verbindliche menschenrechtliche Regulierung von Investitionen, Krediten und Versicherungen umsetzen

- In Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP), den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den OECD-Leitlinien für den Finanzsektor müssen umfassende verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen der Finanzwirtschaft analog zum Realsektor eingeführt und durchgesetzt werden. Daher sollten Bundestag und Bundesregierung im Prozess der Umsetzung der CSDDD das LkSG um menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in der nachgelagerten Lieferkette von Unternehmen der Finanzwirtschaft ergänzen.
- Bundestag und Bundesregierung sollten sich in der EU gegenüber der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten mit Nachdruck für eine europäische verbindliche Regelung mit expliziten Sorgfaltspflichten für das Kerngeschäft von Finanzinstitutionen einsetzen.

2. Sozialtaxonomie und Nachhaltigkeitskennzeichnung von Investmentprodukten wirksam weiterentwickeln

- Investments in nachhaltiges Wirtschaften müssen eindeutig und nachweislich als solche zu erkennen sein. Dazu sollten sich Bundestag und Bundesregierung auf EU-Ebene aktiv für die Fortsetzung des Prozesses zur Sozialtaxonomie sowie einer Taxonomie für „harmful practices“ einsetzen.
- Ebenso braucht es auf EU-Ebene eine klare, verbraucherfreundliche Nachhaltigkeitskennzeichnung aller Investmentprodukte, die Menschenrechtsrisiken beinhaltet (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR).

3. Umfassende Umsetzung von Sorgfaltspflichten durch staatliche Fonds und öffentliche Projektfinanzierungen, insbesondere bei der Außenwirtschaftsförderung

- Staatliche Fonds wie etwa der Rohstofffonds oder das geplante Generationenkapital, aber auch auf staatliche Initiative hin aufgelegte privatwirtschaftliche Fonds (z.B. Microfinance Enhancement Facility) haben über ihre Sorgfaltspflichten hinaus eine besondere Verantwortung, diese gemäß der OECD-Handreichung für institutionelle Investoren besonders vorbildlich und mit Signalwirkung umzusetzen.
- Bei staatlichen Kreditgarantien und Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung steht die Bundesregierung in der besonderen Pflicht sicherzustellen, dass durch die geförderten Geschäftstätigkeiten an den Projektstandorten niemand in der Wahrnehmung von Grund- und Menschenrechten beeinträchtigt wird. Öffentliche Gelder und Garantien sollten daher nur für jene Projekte zugänglich sein, für welche

die Unternehmen und finanzierenden Banken die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) und die OECD-Handreichung für Projektfinanzierung einhalten. Vertragsklauseln müssen effektive Konsequenzen bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten oder Projektauflagen enthalten.

- Um transparenter zu arbeiten, sollte die Bundesregierung ihre Absichten für die Erteilung einer Garantie für Ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantie) 90 Tage vor der Grundsatzentscheidung veröffentlichen und einen Kanal für zivilgesellschaftliche Stellungnahmen einrichten.
- Finanzieren staatliche Gelder bestimmte Projekte anteilig oder vollständig mit oder unterstützen sie anderweitig z.B. mit Garantien, sollte die regelmäßig wiederholte Konsultation der lokalen Bevölkerung mit besonderer Achtung der Rechte indigener Völker gemäß ILO-Konvention 169 und der Deklaration indigener Völker (UNDRIP) verpflichtend vorgeschrieben sein. Es muss transparent gemacht werden, welche Informationen die lokale Bevölkerung beigesteuert hat und wie diese in die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen (engl. Abkürzung: ESIA) eingeflossen sind.
- Die Bundesregierung sollte Informationen über das Projekt, seine Auswirkungen, menschenrechtliche und ökologische Auflagen, ihre Umsetzung sowie Beschwerdemöglichkeiten in angemessener Form und Sprache für die lokale Bevölkerung zugänglich machen.
- Für jede Art öffentlicher Finanzierung bzw. Außenwirtschaftsförderung sollte die Bundesregierung einen unabhängigen Beschwerdemechanismus für Betroffene ähnlich dem unabhängigen Beschwerdemechanismus der Internationalen Klimaschutz Initiative (IKI UBM) einrichten. Das Verfahren sollte vor Ort bekannt und leicht zugänglich gemacht werden. Beschwerden sollten auch mündlich sowie über die deutschen Botschaften einzureichen sein.
- Die Verfahren und Standards der öffentlichen Projektfinanzierungen und Außenwirtschaftsförderung sollten regelmäßig mit Wirkungsanalysen evaluiert werden, um den Menschenrechtsschutz zu verbessern.

4. Öffentlich mitfinanzierte oder unterstützte Projekte müssen mit dem 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbar sein und sich daran ausrichten

- Nicht nur Exportkredit- und Investitionsgarantien, sondern schnellstmöglich auch das dritte Garantieinstrument, die Ungebundenen Finanzkreditgarantien (UFK-Garantien), müssen mit konkreten Vorgaben am 1,5-Grad-Pfad ausgerichtet werden.
- Es dürfen keine weiteren Projekte zum Ausbau neuer fossiler Infrastruktur mit öffentlichen Geldern unterstützt und ermöglicht werden, insbesondere keine neuen Gas-Pipelines, Flüssiggasterminals sowie weder konventionelle fossile Gaskraftwerke noch Gaskraftwerke mit fragwürdigen Kriterien (zur Umrüstbarkeit) für technisch, ökonomisch und ökologisch hochriskanten Wasserstoff oder Kohlenstoffabscheidung und -endlagerung (CCS).

- Die in den Klimaleitlinien für die deutsche Außenwirtschaftsförderung ermöglichten – jedoch mit der 1,5°C-Grenze des Pariser Klimaabkommens unvereinbaren – Ausnahmen für Projekte zur Erschließung neuer fossiler Gasfelder müssen umgehend gestrichen werden.
- Bürgschaften und Garantien für Geschäfte zum Klimaschutz dürfen nicht gegen Menschenrechts- und Umweltschutz ausgespielt werden.

Öffentliche Beschaffung

- **Verbindliche Nachhaltigkeitskriterien beim Einkauf sensibler Produkte im Vergaberecht einführen**
 - Falls noch nicht in der Legislaturperiode bis 2025 geschehen, müssen endlich verbindliche Regelungen zur Einforderung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, Kriterien zu fairem Handel und umweltbezogenen Anforderungen beim Einkauf sensibler Produkte im Vergaberecht eingeführt werden.
 - Die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zu einer sozial und ökologisch nachhaltigen Beschaffung muss für die kommunale, Länder- und Bundesebene gelten.
 - Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass bei der Reform des EU-Vergaberechts ebenfalls verpflichtende menschenrechtliche, soziale und umweltbezogene Anforderungen eingeführt werden, um EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.
 - Es sollten Fördergelder für die Stärkung der nachhaltigen Beschaffung auf Bundes-, Länder und kommunaler Ebene sowie für Pilotprojekte und Beratungsangebote der Zivilgesellschaft bereitgestellt werden.
 - Die Beschaffung auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene sollte stärker miteinander vernetzt und z. B. Kompetenzcluster bei Einkaufsvorgängen gebildet und gemeinsame Rahmenverträge ausgeschrieben werden, in denen anspruchsvolle menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen und Nachweise gefordert werden.
- **Nachhaltige Beschaffung in Bundesbehörden erheblich stärken**
 - Die Beschaffung in den Bundesbehörden hat eine große Signalwirkung auf den Markt sowie Länder und Kommunen. Der Stufenplan zur nachhaltigen Textilbeschaffung in Bundesbehörden muss daher ambitioniert umgesetzt werden.

- Für alle weiteren sensiblen Produktgruppen sollten entsprechende Stufenpläne erarbeitet und umgesetzt werden, die klare Ziele, Handlungsschritte und Monitoringmechanismen für ihre nachhaltige Beschaffung definieren.
- Dazu braucht es zwingend die systematische Aus- und Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeiter*innen im Bereich der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung.
- **Wirksamkeit nachhaltiger Beschaffung sicherstellen**
 - Um eine genauere Abfrage von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Kriterien bei Beschaffungsvorgängen und ein echtes Monitoring zu ermöglichen, sollte die Vergabestatistik entsprechend reformiert werden.
 - Ebenso sollten Indikatoren für die Entwicklung der sozialen Aspekte nachhaltiger Beschaffung in die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden.

Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)

1. NAP weiterentwickeln und effektiv umsetzen

- Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) wird weiterentwickelt und effektiv umgesetzt. Als Selbstverpflichtung und grundlegende Erwartungshaltung der Bundesregierung an alle Unternehmen ist er neben den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für den Erhalt eines „smart mix“ von freiwilligen und verbindlichen Maßnahmen gemäß UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte weiter von besonderer Relevanz.
- Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Umsetzung der ersten und dritten Säule der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gelegt werden, der Schutzpflicht des Staates und dem Zugang zu Abhilfe und Wiedergutmachung.

Eine [Kurzfassung der Erwartungen des CorA-Netzwerks an Bundestag und Bundesregierung in der Legislaturperiode 2025 – 2029](https://www.cora-netz.de/bundestagswahl-2025/) findet sich unter <https://www.cora-netz.de/bundestagswahl-2025/>.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin, www.cora-netz.de

Heike Drillisch
info@cora-netz.de, Tel.+49 (0)30 – 577 132 989